



## FLWP - ÄNDERUNG 5.22

"AF Peißer"

Anhörung 01

Bauland gem ROG 2010 i.d.F. 87/2013

- DO** Bauland Dorfgebiet gem §30 (1)Z7 vollwertig gem §29(2)
- WA** Bauland Allgemeines Wohngebiet gem §30(1)Z2 vollwertig gem. §29(2)
- LM** Sanierungsgebiet Lärm gem §29(4)
- HW** Sanierungsgebiet Hochwasser gem §29(4)
- 0,2-0,3** Bebauungsdichte

Bauland gem ROG 2010 i.d.F. 84/2022 (Änderung 5.20)

- (WA-6)** Bauland Allgemeines Wohngebiet gem §30 (1)Z2 vollwertiges Bauland gem §29 (3)

Verkehrsflächen gem § 32 ROG 2010 idF 87/2013

- Verkehrsfläche

Freiland gem §33 ROG 2010 i.d.F. 87/2013

- L** landwirtschaftlich genutzte Fläche
- frh** Sondernutzung Friedhof

Freiland gem §33 ROG 2010 i.d.F.73/2023

- afg** Sondernutzung Auffüllungsgebiet

Ersichtlichmachungen gem FLWP 5.00

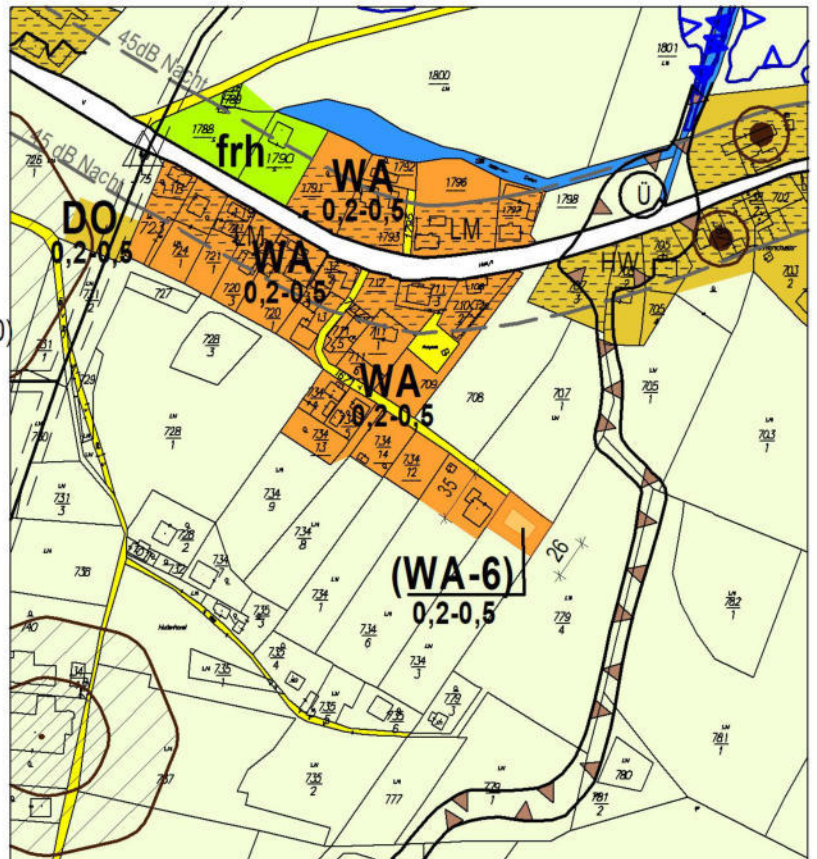
- Landesstraße
- 45 dB Lärmgrenzlinie Nacht
- brauner Hinweisbereich
- Tierhaltungsbetrieb mit Belästigungsbereich und Wahrnehmungsbereich
- Gewässer
- Hochwasserabflußgebiet HW100
- Hochwasserabflußgebiet HW30

Ersichtlichmachung gem §27 Stmk ROG idF 73/2023

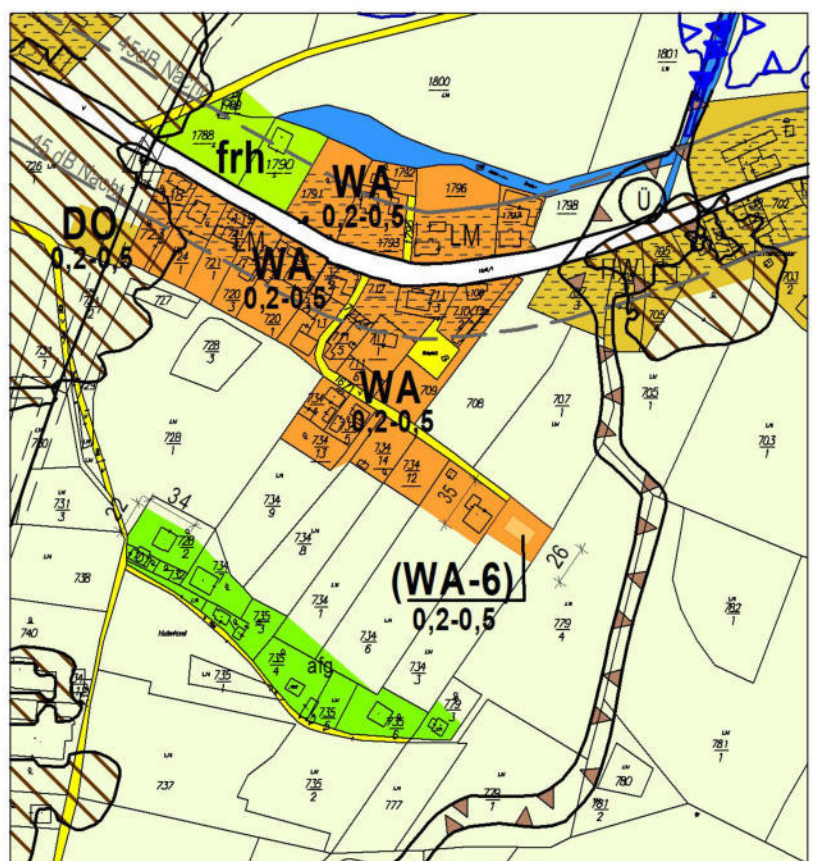
- Geruchszone

M 1:5000  
15.02.2025  
GZ: Oha/5.22/01/25

IST



SOLL





Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhaag hat gemäß §39 (1) Stmk. ROG 2010 i.d.F. 73/2023 seiner Sitzung am ..... die Änderung 5.22 "AF Peißer" des Flächenwidmungsplanes 5.00 beschlossen:

**§ 1 (1)** Die Verordnung besteht aus der planlichen Darstellung im Maßstab 1:5000 vom 15. 02. 2024, GZ Oha/5.22/01/24, einschließlich Legende und dem Wortlaut.

**(2)** Der Flächenwidmungsplan 5.00 wird durch diese Verordnung ergänzt.

**(3)** Die Katastermappe als Grundlage der zeichnerischen Darstellung wird ergänzt durch die Vermessung DI Legat, vom 13.06.2023, GZ 23.465.

**(4)** Die Ausweisung gemäß planlicher Darstellung wird geändert von Freiland - landwirtschaftlich genutzt in Freiland – Sondernutzung - Auffüllungsgebiet gem. § 33 (3) Z 2 Stmk ROG 2010 idF 73/2023

**§ 2** Zur Sicherstellung der **Erhaltung der visuellen Gesamtheit** werden für die Flächen gem. §2(4) folgende Bebauungsgrundlagen vorgegeben.

- a. Das Auffüllungsgebiet ist jene, gem. Planzeichenverordnung 2016 gekennzeichnete grün schraffierte Sondernutzungsfläche im FLWP.
- b. Als Bauplatz gilt - nach allfälligem Abzug von Grundabtretungen für Verkehrsflächen nach dem Stmk BauG – jener Teil einer Parzelle, der innerhalb des Auffüllungsgebietes liegt.
- c. Gebäude und bauliche Anlagen, die im Auffüllungsgebiet errichtet werden, dürfen ausschließlich der Wohnnutzung dienen. Andere Nutzungen als Wohnnutzungen dürfen im Auffüllungsgebiet nicht bewilligt werden.
- d. Im Auffüllungsgebiet ist grundsätzlich die offene und die gekoppelte Bauweise zulässig.
- e. Als Hauptgebäude sind alle jene Gebäude anzusehen, die keine Nebengebäude im Sinne §4 Z 47 Stmk BauG sind.
- f. Die maximale Gebäudehöhe im Sinne §4Z31 Stmk BauG idF73/2023 an der Talseite = Nordostseite darf 6,00 m nicht überschreiten.
- g. Die max. Geschoßanzahl an der Bergseite =Südwestseite darf ein sichtbares Geschoß im Sinne § 4 Z 34 Stmk. BauG idF 73/2023 nicht überschreiten. Geschoße, die nach außen hin nicht oder nur unwesentlich sichtbar sind, zB Kellergeschoße, bleiben davon unberührt. Die Geschoße sind im Sinne §13 (4) - (6) Stmk BauG 15/2022 zu interpretieren.
- h. Der Grundriß von neuen Hauptgebäuden hat ein Verhältnis von mind 1:1,3 oder länger aufzuweisen. Gebäudelängen von mehr als 25,0 m sind jedoch unzulässig,

auch wenn sie an gemeinsamen Grundgrenzen in gekoppelter Bauweise errichtet werden. Orthogonale Zubauten (Widerkehr) mit Satteldach, deren First deutlich (mind. 15cm) unter dem Hauptfirst ist, sind zulässig.

- i. Neue Hauptgebäude sind mit symmetrischen Satteldächern auszubilden, deren Neigung hat mind. 30° zu betragen. Das maximale Gesamtausmaß von Gaupen (mit Satteldach oder auch als Schleppgaupen) darf 33% der sichtbaren Länge des Hauptdaches nicht überschreiten.
- j. Hauptdächer sind mit kleinformatigen, matten Dachsteinen zu decken, die Farbe dieser Dachsteine ist rot, rotbraun oder mittelgrau zu wählen.
- k. Die Dachform - und Neigung von Zubauten hat sich am Bestand zu orientieren, kleinere Dächer (Eingangsüberdachungen, Terrassenüberdachungen, Garagendächer, Carports, usw.) können in beliebiger Neigung ausgeführt werden.
- l. Photovoltaik – Elemente sind auf den Dächern nur dachparallel zulässig.
- m. Die Fassaden sind in matten, Farbtönen zu gestalten. Großflächige, spiegelnde Oberflächen sowie vollsattete Farbtöne sind unzulässig.
- n. Geländeänderungen sind an die natürliche Form des Geländes anzupassen (ähnliche Kurve wie Höhenschichtenlinien) und als natürliche Böschung auszubilden. Zulässig sind auch Hangbefestigungen, die, erdbeschüttet und dauerhaft begrünt, von außen nicht sichtbar sind. Sichtbare Stützmauern und Steinschichtungen sind unzulässig, ausgenommen im direkten Nahbereich von Gebäuden im Ausmaß von max. 6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

**§ 3** Die Ersichtlichmachung „Tierhaltungsbetrieb“ wird gem. Plandarstellung gelöscht

**§ 4** Diese Verordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Anhörung: .....

Datum und GZ des Gemeinderatsbeschlusses.....

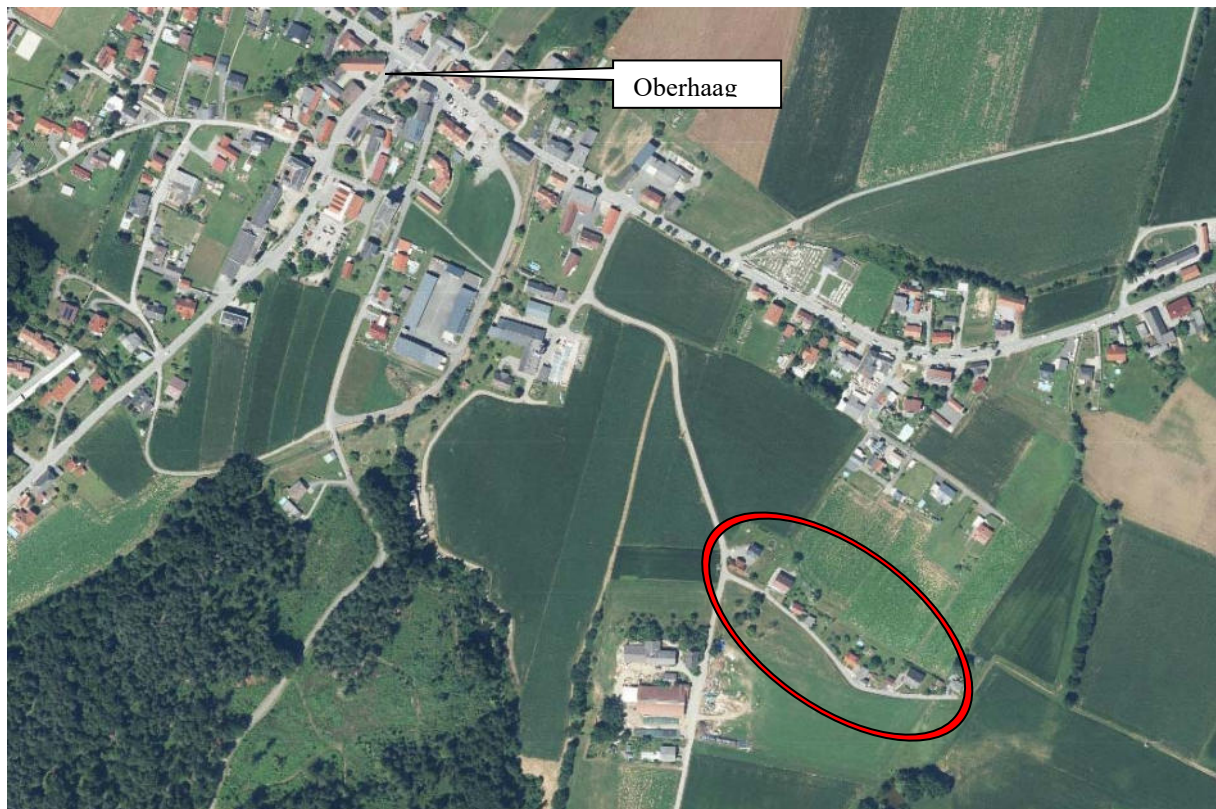
der Planer

für den Gemeinderat

der Bürgermeister

## ERLÄUTERUNGEN

### Großräumliche Lage, Umgebung:



Luftbild ohne Maßstab

Die ggst. Flächen befinden sich südöstlich von Oberhaag, in fußläufiger Entfernung zum Ortszentrum. Es handelt sich um eine einhüftig-zeilenförmige Struktur entlang einer privaten Sackstraße. Die 7 Wohngebäude sind rechtmäßiger Bestand und haben nur in 2 Fällen landwirtschaftlichen Ursprung. Die zugehörigen Stallgebäude wurden jedoch bereits abgetragen oder einer baurechtlichen Nutzungsänderung unterzogen.

Die Gebäude sind konventionelle Mauermassenbauten mit Lochfassade, talseits mit zT. sichtbarem Kellergeschoß, bergseits eingeschösig. Die Hauptgebäude sind mit symmetrischen Satteldächern gedeckt. Untergeordnete bauliche Anlage, zB Nebengebäude finden sich auch mit flach geneigten Pultdächern.

Aufgrund der beginnenden Hangneigung erscheinen die Gebäude talseits fast zweigeschoßig, wobei die Untergeschoße als Keller genutzt werden. Bergseits sind die Hauptgebäude eingeschösig.



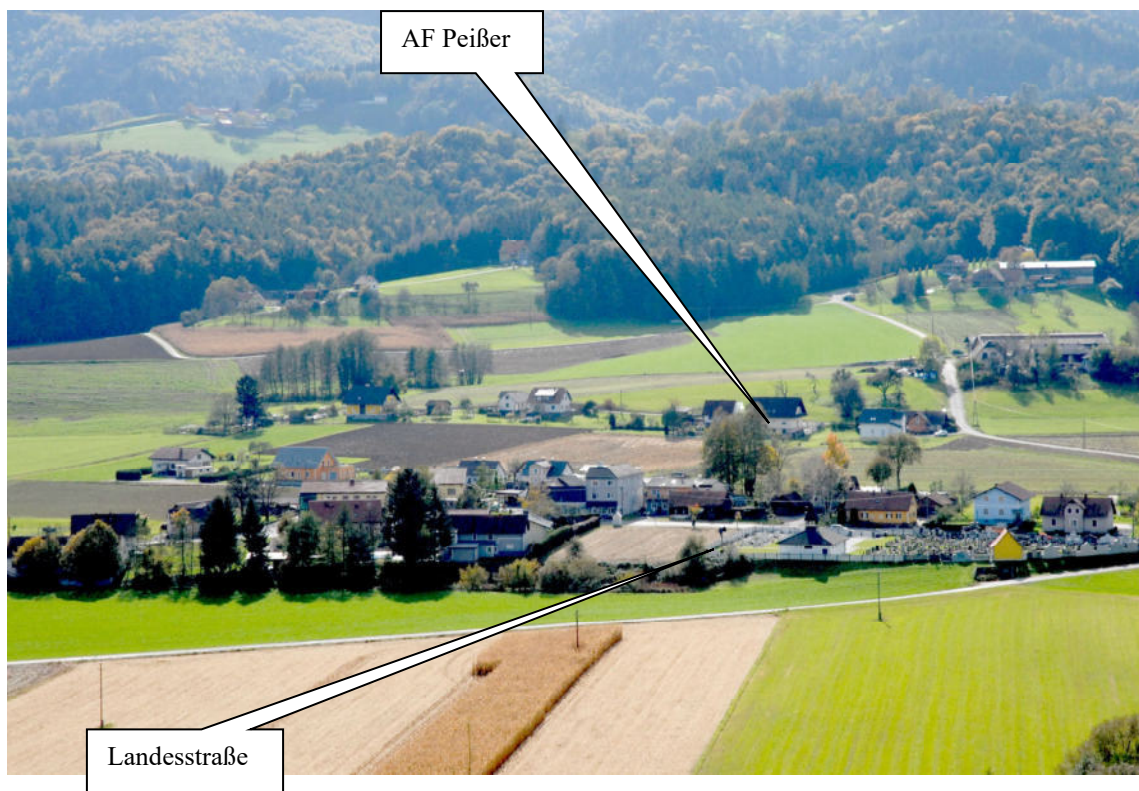
### Lage im Landschaftsraum

Die ggst Fläche befindet sich noch im Talboden der Saggau, die private Erschließungsstraße markiert hier den Beginn der Hangneigung. Aufgrund dieser Tallage ist das gesamte Areal relativ unpräzise und kann in seiner Gesamtheit überhaupt nur vom gegenüberliegenden Hang, Siedlungsbereich Kühberg, aus wahrgenommen werden.

Von der Landesstraße aus wird das Gebiet nicht wahrgenommen, da es durch die davorliegende Bebauung verdeckt ist.

Von Süden aus ist das Areal nur von der Hofstelle Labanz aus sichtbar und auch hier nicht in seiner Gesamtheit.

Die Lage im Landschaftsraum ist unpräzise, somit ist die Bedeutung des zukünftigen Auffüllungsgebietes für das Orts- und Landschaftsbild eher gering.





### Gelände

Das Gelände am Areal ist leicht nach Süden hin ansteigend, wobei südlich der privaten Erschließungsstraße ein stärkeres Ansteigen beginnt. Über die durchschnittliche bestehende Bauplatztiefe von ca. 30m beträgt die Höhendifferenz des natürlichen Geländes ca. 3m, was talseits zu größeren Gebäudehöhen führt.

Bei der Planung der zuk. Bebauung wird man auf diese Höhendifferenz eingehen müssen, dies stellt jedoch keine besonderen oder besonders schwierigen Ansprüche an die Planung. Es sind durch das Gelände auch keine besonderen Erschwernisse bei der Planung zu erwarten.





## Nutzung

Wie dem Nutzungsplan (Anhang) zu entnehmen ist, besteht die Bebauung aus Wohngebäuden nebst zugehörigen Nebengebäuden (ehem. landwirtschaftlichen Nutzgebäuden, Garagen ....).

Ehem. Stallgebäude wurden entweder bereits abgebrochen oder einer baurechtlichen Nutzungsänderung unterzogen.

Es ist geplant, die Lücke mit einem Wohngebäude zu bebauen



Luftbild o.M.

## Ersichtlichmachungen am Planungsareal

Am Planungsareal selbst bestehen keinerlei Ersichtlichmachungen oder überörtliche Planungsinteressen

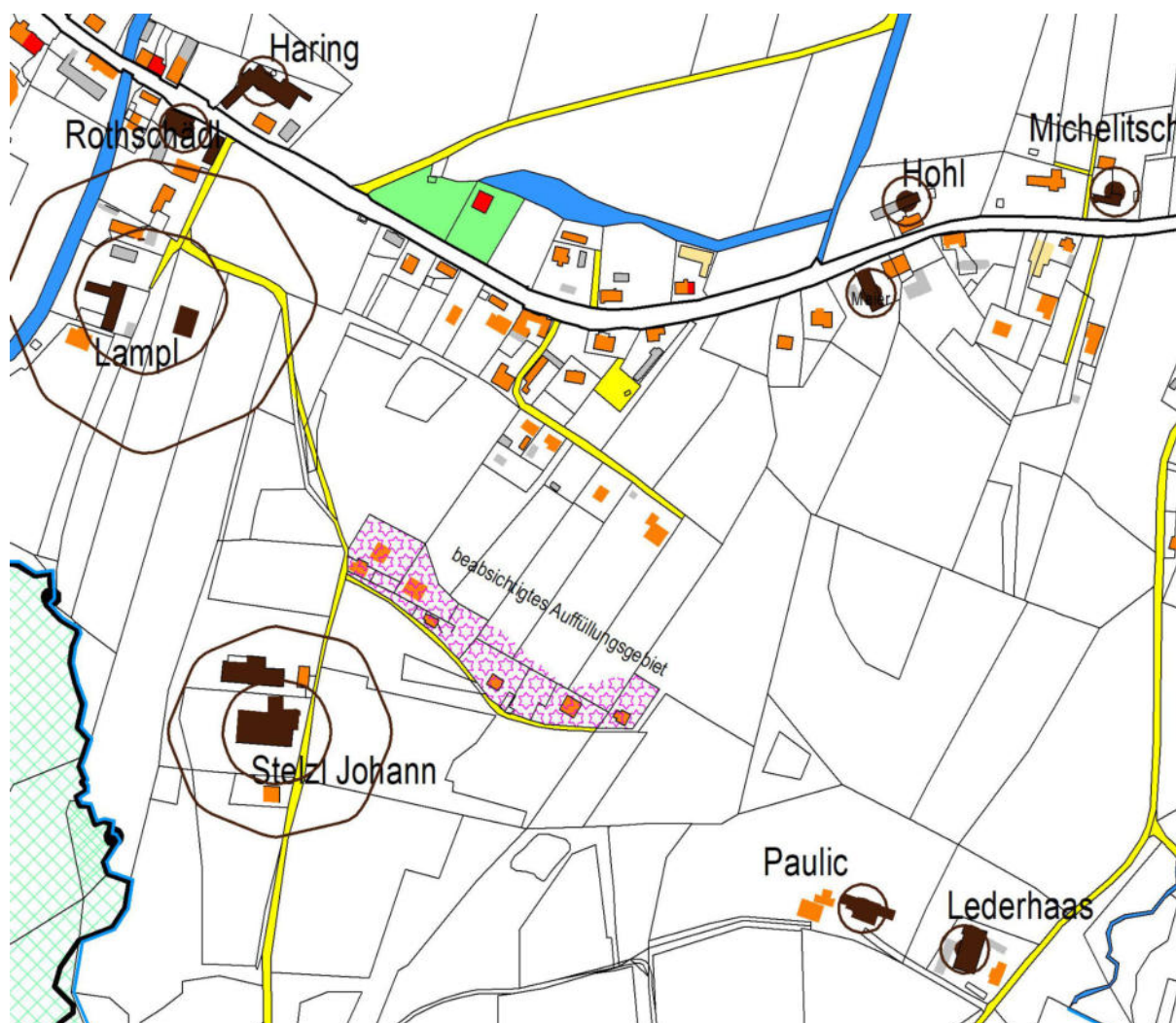
## Landwirtschaftliche Vorrangzone gem. Entwicklungsplan 5.00

Die Revision 5.00 wurde vor 2016 abgeschlossen, daher ist im ÖEK -Entwicklungsplan auch noch die Landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO Leibnitz (vor 2016) dargestellt. Das nunmehr gültige, rechtskräftige REPRO Südweststeiermark sieht für diesen Bereich keine Landwirtschaftliche Vorrangzone mehr vor, diese wurde in der Auflage des REPROS über Ansinnen der Gemeinde reduziert.

**Entfall der Ersichtlichmachungen „Tierhaltungsbetrieb“:**

Gem. Steiermärkischen Geruchsimmisionsverordnung sind Geruchszonen gem. § 6 der ggst. Verordnung im FWP darzustellen. Im Zuge der Überprüfung / Anpassung an diese neue Verordnung wurden die im FWP-Ausschnitt dargestellten Hofstellen (unter G=20) überprüft. Im Sinne der Kostenersparnis wurden nur jene Hofstellen mit GRAL berechnet, die noch relevant sind, drei Hofstellen wurden als Ersichtlichmachung entfernt. Landtechnische Faktoren zur Berechnung siehe Anhang

Das Symbol „Tierhaltung“ wurde im Sinne der Übersichtlichkeit auch für jene Betriebe entfernt, die der GRAL-Berechnung zugrunde gelegt wurden.



Folgenden Tierhaltungsbetriebe lt FWP 4.00 wurden entfernt:

Rothschedl: dieses Gebäude wurde umgebaut bzw einer Nutzungsänderung (Lager, Garage) unterzogen, Tierhaltung ist nicht mehr möglich.

Hohl: diese Liegenschaft wurde verkauft an die PuresLebenGmbH und einer Nutzungsänderung / Umbau unterzogen: Hier befinden sich nun Lagerräume sowie eine Küche.

Mihelic: In diesem kleinen Wirtschaftsgebäude ist jene, für die Tierhaltung vorgesehene Fläche nur ca 30m<sup>2</sup> (brutto) groß, dies eignet sich für max. 3 Rinder, es ist von Eigenbedarf auszugehen

## Zufahrt

Die Zufahrt zu den ggst Grundstücken besteht über Servitutsvereinbarungen, siehe Anhang.

## Infrastruktur

Das ggst Areal ist technisch vollständig erschlossen:

- Abwasserentsorgung: Gemeinde bzw Reinhaltverband Pößnitz-Saggautal
- Energie und Telekommunikation befinden sich am Grundstück der Gemeindestraße
- Die Trinkwasserversorgung besteht über das Trinkwassernetz der Wassergenossenschaft Großlieschen - Oberhaag
- Die Müllbewirtschaftung erfolgt durch die Gemeinde.

## Vereinfachtes Verfahren gem. §39 (1) Z3 ROG

Ein vereinfachtes Verfahren gem. §39 (1) Z 3 ROG kann durchgeführt werden, da die das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde ein von der Landesregierung Genehmigtes ist und die ggst. *Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen ..... getrennte Grundstücke Auswirkung hat.*

## Baulandmobilisierung

Für Freilandflächen nicht vorgesehen

## Umweltprüfung gem. § 3 (3) ROG

Aufgrund des ROG 2010, § 4 ist in Umsetzung der EU Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu prüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Im Folgenden wurde der Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" 2. Auflage angewandt.

Das **screening** hat ergeben, daß

- 1.) eine Abschichtung aufgrund fehlender höherwertiger Prüfungen / Projekte nicht angewandt werden kann
- 2.) die Prüfung nach Ausschlußkriterien wegen der Größe des ggst. Areals angewandt werden kann
- 2.2.) Eine Umwelterheblichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da
  - die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert werden
  - offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit der Änderung einhergehen

## **Erläuterungen zu den Bebauungsgrundlagen.**

*a ) Das Auffüllungsgebiet ist jene, gem. Planzeichenverordnung 2016 gekennzeichnete grün schraffierte Sondernutzungsfläche im FLWP.*

Dies stellt klar, daß auf der gesamten Fläche grundsätzlich gebaut /umgebaut / erweitert werden kann, sofern die Bebauungsgrundlagen eingehalten werden. Im Sinne der Gleichbehandlung soll sichergestellt werden, daß Neubauten nicht nur in den Lücken erfolgen können, sondern auch ggfs. als Abbruch und Neubau eines bestehenden Gebäudes. Damit ist gesichert, daß Grundstückeigentümer, die mit ihren Bestands-Gebäuden das Auffüllungsgebiet „begründen“ nicht schlechter gestellt sein werden, als jene, die derzeit nur eine „Lücke“ besitzen.

*b ) Als Bauplatz gilt - nach allfälligem Abzug von Grundabtretungen für Verkehrsflächen nach dem Stmk BauG – jener Teil einer Parzelle, der innerhalb des Auffüllungs-gebietes liegt.*

Im Sinne einer klaren Definition für allfällige Bauverfahren, aber auch über Verlangen der Aufsichtsbehörde in einem vergleichbaren Verfahren in einem anderen Bezirk

*C ) Gebäude und bauliche Anlagen, die im Auffüllungsgebiet errichtet werden, dürfen ausschließlich der Wohnnutzung dienen. Andere Nutzungen als Wohnnutzungen dürfen im Auffüllungsgebiet nicht bewilligt werden.*

Klarstellung bzw Wiedergabe des Gesetzes - Inhaltes (Nutzung).

*D ) Im Auffüllungsgebiet ist grundsätzlich die offene und die gekoppelte Bauweise zulässig.*

Bereits jetzt bestehen schon Nebengebäude direkt an Grundgrenzen. Die Koppelung von Haupt und Nebengebäuden ist eine flächensparende, wirtschaftliche Form der Bebauung, die dazu trägt, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung hintanzuhalten. Öffentliche Interessen (Orts – und Landschaftsbild) stehen dem nicht entgegen.

*E ) Als Hauptgebäude sind alle jene Gebäude anzusehen, die keine Nebengebäude im Sinne §4 Z 47 Stmk BauG sind.*

Wichtige Begriffsbestimmung die im ROG und im BauG nicht vorhanden ist

*F ) Die maximale Gebäudehöhe im Sinne §4Z31 Stmk BauG idF73/2023 an der Talseite = Nordostseite darf 6,00 m nicht überschreiten.*

Da die meisten Hauptgebäude bereits jetzt talseits größere Höhen aufweisen als bergseits, soll diese sinnvolle Form des Umgangs mit dem Gelände beibehalten werden bzw ausdrücklich zulässig gemacht werden. Da für das Orts – und Landschaftsbild nur die Höhenentwicklung am aufgehenden Mauerwerk, nicht aber die Geschoßigkeit wichtig ist, soll mit der Vorgabe der Gebäudehöhe eine klare Regelung getroffen werden. Dies erspart der Baubehörde späteren Aufwand bei der Prüfung, ob bzw gem. welcher Definition ein Geschoß als solches anrechenbar ist oder nicht. (zB Kellergeschoß, Dachgeschoß).

*G ) Die max. Geschoßanzahl an der Bergseite =Südwestseite darf ein sichtbares Geschoß im Sinne § 4 Z 34 Stmk. BauG idF 73/2023 nicht überschreiten. Geschoße, die nach außen hin nicht oder nur unwesentlich sichtbar sind, zB Kellergeschoße, bleiben davon unberührt. Die Geschoße sind im Sinne §13 (4) - (6) Stmk BauG 15/2022 zu interpretieren.*

Da die maximale Höhenentwicklung durch die Beschränkung der Gebäudehöhe auf der (für das Orts – und Landschaftsbild wichtigeren Talseite gegeben ist, ist bergseits der Gestaltungsspielraum ohnehin kleiner. Die Vorgabe der Geschoßigkeit läßt mehr Handlungsspielraum, ohne dass Gefahr für das Orts – und Landschaftsbild (öffentliches Interesse) besteht.

*H ) Der Grundriß von neuen Hauptgebäuden hat ein Verhältnis von mind 1:1,3 oder länger aufzuweisen. Gebäudelängen von mehr als 25,0 m sind jedoch unzulässig, auch wenn sie an gemeinsamen Grundgrenzen in gekoppelter Bauweise errichtet werden. Orthogonale Zubauten (Widerkehr) mit Satteldach, deren First deutlich (mind. 15cm) unter dem Hauptfirst ist, sind zulässig.*

Die Verpflichtung zur Errichtung eines Langhauses begründet sich mit der Vorgabe bzw dem Vorhandensein der einheitlichen Dachform Satteldach. Nun weisen alle Hauptgebäude zwar Satteldächer auf, allerdings sind die zugehörigen Baukörper keineswegs baukulturell bemerkenswert sondern eher jüngeren Baudatums mit recht gedrunenen Grundrissproportionen. Im Sinne der Anpassung und der Gleichbehandlung soll die Gebäudeproportion dem Bestand angeglichen werden.

*I ) Neue Hauptgebäude sind mit symmetrischen Satteldächern auszubilden, deren Neigung hat mind. 30° zu betragen. Das maximale Gesamtausmaß von Gaupen (mit Satteldach oder auch als Schleppgaupen) darf 33% der sichtbaren Länge des Hauptdaches nicht überschreiten.*

Verpflichtendes Satteldach als Angleichung an den Bestand im Sinne des Orts – und Landschaftsbildes. Damit die Grundform des Satteldaches auch nach Ausbildung von Zubauten noch erkennbar ist, ist es nötig, daß allfällige Gaupen ein untergeordnetes Ausmaß aufweisen.

*J ) Hauptdächer sind mit kleinformatigen, matten Dachsteinen zu decken, die Farbe dieser Dachsteine ist rot, rotbraun oder mittelgrau zu wählen.*

Im Sinne der Anpassung an den Bestand.

*K ) Die Dachform - und Neigung von Zubauten hat sich am Bestand zu orientieren, kleinere Dächer (Eingangüberdachungen, Terrassenüberdachungen, Garagendächer, Carports, usw.) können in beliebiger Neigung ausgeführt werden.*

Kleinere Dachflächen haben nur eine untergeordnete Auswirkung auf das Orts – und Landschaftsbild, daher soll die Gestaltung dieser Fläche freigestellt werden.

*L ) Photovoltaik – Elemente sind auf den Dächern nur dachparallel zulässig.*

Flächige Elemente, die am Dach in anderen Winkel als die Dachhaut aufgebracht werden, entwickeln ein formales Eigenleben und stören daher die visuell Wahrnehmung des Daches und somit die visuelle Gesamteinheit des Auffüllungsgebietes

*M ) Die Fassaden sind in matten, Farbtönen zu gestalten. Großflächige, spiegelnde Oberflächen sowie vollsattte Farbtöne sind unzulässig.*

Diese Vorgabe soll sicherstellen, daß neue Baukörper nicht aufgrund ihrer Farbigekeit als störende Elemente gegenüber den umliegenden Gebäuden hervortreten, und steht somit im Sinne der Erhaltung der visuellen Einheit.

*N ) Geländeänderungen sind an die natürliche Form des Geländes anzupassen (ähnliche Kurve wie Höhenschichtenlinien) und als natürliche Böschung auszubilden. Zulässig sind auch Hangbefestigungen, die, erdbeschüttet und dauerhaft begrünt, von außen nicht sichtbar sind. Sichtbare Stützmauern und Steinschichtungen sind unzulässig, ausgenommen im direkten Nahbereich von Gebäuden im Ausmaß von max. 6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.*

Diese Vorgabe soll sicherstellen, daß das natürliche Gelände nur in möglichst geringem Ausmaß verändert wird und steht somit im Sinne der Erhaltung des Landschaftsbildes. Unharmonische, landschaftsfremde Elemente wie Stützmauern und Steinschichtungen sollen reduziert bzw vermieden werden. Derartige Vorgaben im Sinne des Orts und Landschaftsbildes sind immer im öffentlichen Interesse.

Nutzung



Mindestgebäudeabstand



Umrißlinie um Wohngebäude



AF am Verordnungsplan



Nachweis der max 3000m2 Lücke



Nachweis der Kleinräumigkeit



Su	Stein unbehauen	S	Stein behauen
MM	Marke Metall	ZE	Zauneck
MK	Marke Kunststoff	NA	Grenznagel
KR	Kreuz im Mauerwerk	ME	Mauerecke
RM	Rohr Metall	ZS	Zaunsäule
RS	Rohrstein	HE	Hausecke
RMK	Rohr Metall+Marke Kunststoff	BK	Bordsteinkante



**Vermessung Legat**

DIPL.-ING. ANTON MARAK  
DIPL.-ING. MICHAEL HOFER

INGENIEURKONSULENTEN  
FÜR VERMESSUNGSWESEN  
Oberleitinger Straße 31  
8435 WAGNA

office@vermessung-legal.at  
www.vermessung-legal.at  
FAX: 03452 - 8 25 34-75  
TEL: 03452 - 8 25 34-0

# Kataster & Natur 1:500

GZ: 23.465

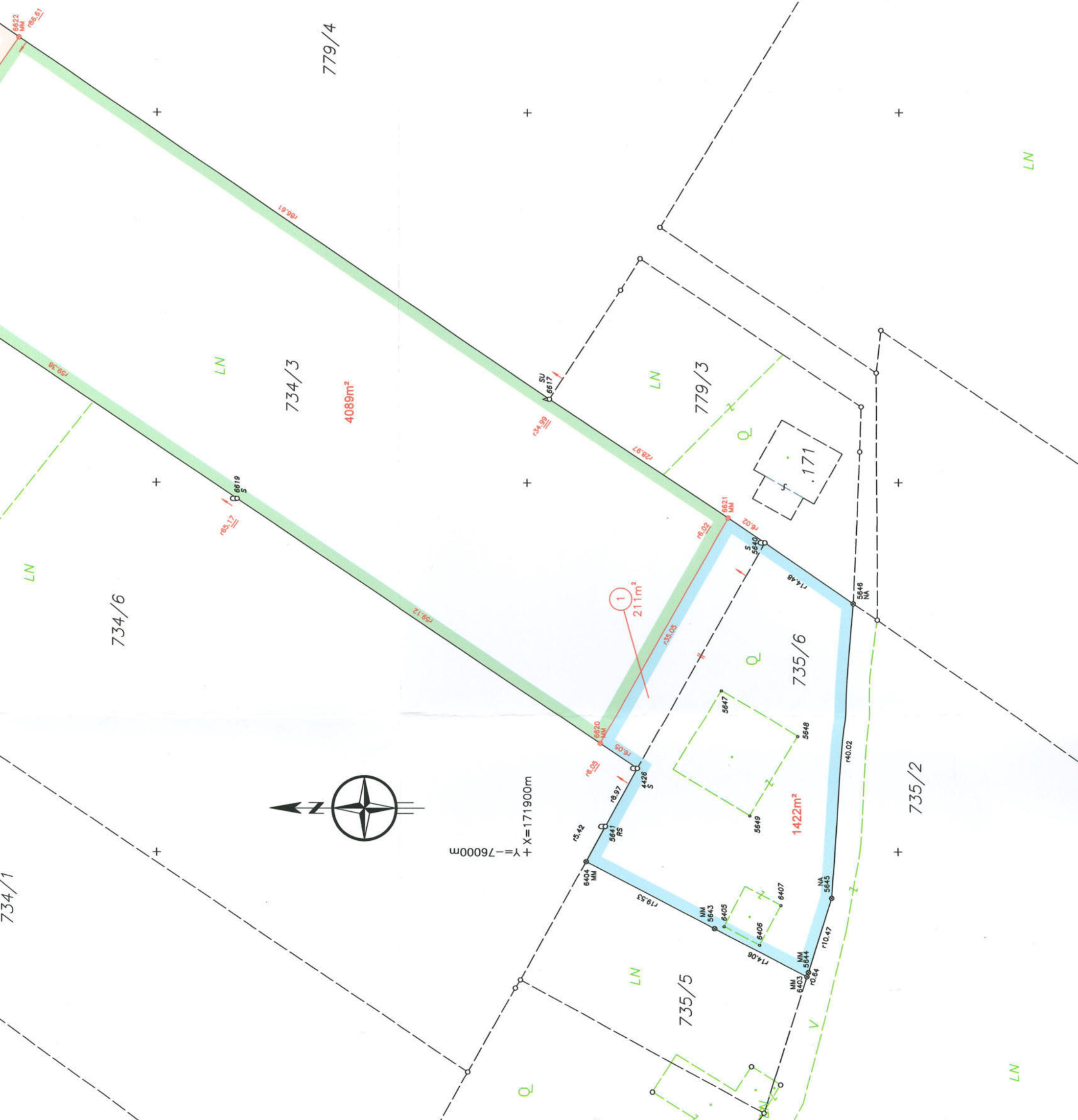
VERM.DAT.: 2023-03-16

PLANDATUM: 2023-06-13

KAT.GEM.: 66029 Oberhaag

GER.BEZ.: Leibnitz

0 5 10 15 20 25m





TZ 68/54

B e s c h l u s s :

In E.Z.33 K.G.Oberhaag werden nachstehende Eintragungen bewilligt:

Auf Grund des Kaufvertrages vom 11.Dezember 1953 in Verbindung mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz vom 8.Jänner 1954, BRP.52989/53 wird:

- 1) das Grundstück 735/2 Wiese in dieses und das Trennstück 735/3 Wiese untergeteilt,
  - 2) das Grundstück 735/3 Wiese vom Gutsbestande dieser Liegenschaft lastenfrei abgeschrieben, hiefür ~~zins~~ die neue E.Z.332 K.G.Oberhaag eröffnet und hierauf das Eigentumsrecht für
    - a) Josef Z u s c h n e g g zur Hälfte
    - b) Johanna Z u s c h n e g g zur Hälfte
  - 3) die Dienstbarkeit:
    - a) des Geh-, Reit-und Fahrweges über das Grundstück 735/2 Wiese
    - b) des Wasserschöpfrechtes nach Inhalt des Pkts. II des Vertrages zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 735/3 Wiese
- e i n v e r l e i b t .

Die Eintragungsgebühr im Betrage von 20.-S wurde in Gerichtskostenmarken entrichtet.

Der aus 2 Bogen bestehende Kaufvertrag ist mit 12 S Urkunden- und 6 S Beglaubigungsstempel versehen, da der zweite Bogen nur einen Teil der Beglaubigungsklausel enthält.

Verständigt werden:

- 1.u.2.) Josef und Johanna Zuschnegg, Ersterer Rentner, beide Oberhaag 116
- 3.) Aloisia Obiltschnigg, Besitzerin in Oberhaag 33,
- 4.) Dr. Walter Karsch, öff. Notar in Arnfels, unter Rpkschluss des Originalkaufvertrages,
- 5.) das Finanzamt in Leibnitz,
- 6.) das Vermessungsamt in Leibnitz,
- 7.) die Finanzlandesdirektion Graz, Nachrichtendienst.

Bezirksgericht Arnfels, am. 1. Feb. 1954

Dr. Fritz Wilfling  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung.  
Der Leiter der Geschäftsabteilung:

B e s c h l u ß :

Im Grundbuch der KG. Oberhang ist die Gutsverstandsblatte der Nr. 33 folgende im Grundbuchsstand bereits vollzogene Änderung ersichtlich zu machen:

Laut des Anmeldebogens Nr. 7 vom Jahre 1956 wurden die Grundstücke Nr. 735/2 Wiese und 735/1 Acker in die Grundstücke Nr. 735/2 und 735/1 wie bisher und in das Grundstück Nr. 735/4 Wiese geteilt.

Die im G-Blatt, OB. 1 auf Grund des Kaufv. v. 11. 12. 1953 eingetragene Dienstbarkeit:

- a) des Gebr. Heite- und Fahrweges über das Grundstück Nr. 735/2 Wiese
- b) des Wanderschöpfrechtes nach Inhalt Pkt. II des Vertrages zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke Nr. 735/3 Wiese (= KG. 332 KG. Oberhang, Eigentümer Josef und Johanna Zischnigg) wird infolge Teilung des dienstbaren Grundstückes Nr. 735/2 auch auf das unterteilte Grundstück Nr. 735/4 Wiese ausgedehnt.

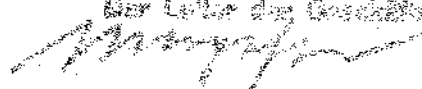
Diese Änderung ist in der Kopie einzuzutragen.

Hierzu werden verständigt:

1. das Landesschiedsamt Leobenitz
2. ~~Dr.~~ Aloisia Obiltschnigg, Oberhang 33
3. u. 4. Josef und Johanna Zischnigg, erster Rentner in Oberhang 116 als Eigentümer des herrschenden Gutes.

Bezirksgericht Ansfels,  
am 5. Jänner 1957

Dr. Fritz Willing  
Für die Mäßigkeit der Beurteilung  
Der Leiter der Geschäftsleitung:



B e s c h l u s s :

Die Liegenschaft EZ.33 KG.Oberhaag steht im grundbücherlichen Alleineigentum der Aloisia O b i l t s c h n i g g . Die Liegenschaft EZ.350 KG.Oberhaag steht im grundbücherlichen Eigentum von Norbert und Aloisia Z u s c h n e g g je zur Hälfte.

- Ob der erstgenannten Liegenschaft ist
  - a) in C-Postzahl 4 die Dienstbarkeit des Geh-, Reit- und Fahrweges sowie des Viehtriebes über die Gp.735/2 und 735/1 zugunsten der Gp.735/4 der EZ.350 KG.Oberhaag und
  - b) in C-Postzahl 5 die gleiche Dienstbarkeit für dieselben Flurstücke zugunsten der Gp.779/1 und 777 der EZ.140 KG.Oberhaag sowie zugunsten der Gp.779/3 der EZ.351 KG.Oberhaag einverleibt.
- Ob der EZ.350 KG.Oberhaag ist in C-Postzahl 1 (mitübertragen aus der HBEV EZ.33 KG.Oberhaag) die Dienstbarkeit a) des Geh-, Reit- und Fahrweges über die Gp.735/4, b) des Wasserschöpfrechtes; beides zugunsten der Gp.735/3 der EZ.332 KG.Oberhaag einverleibt.

Ob den Liegenschaften EZ.33 und EZ.350 KG.Oberhaag werden nunmehr nachstehende grundbücherliche Eintragungen b e w i l l i g t :

1.) Auf Grund der Löschungsbewilligung und Lastenfreistellungserklärung vom 20.5.1959 ob der EZ.350 KG.Oberhaag die Einverleibung der Löschung der in C-Postzahl 1 <sup>und 3</sup> einverlebten Dienstbarkeit des Geh-, Reit- und Fahrweges sowie des Wasserschöpfrechtes;

2.) Auf Grund des Kaufvertrages vom 27.4.1959 in Verbindung mit der zu 1.) angeführten Urkunde die lastenfreie Abschreibung der Gp.735/5 Wiese aus dem Gutsbestand der EZ.33 KG.Oberhaag und ihre Zuschreibung zur EZ.350 KG.Oberhaag. *und Löschung der nunmehr gegenstandslosen Eintragung 202.6 in EZ.33 KG.Oberhaag*

Der Kaufvertrag ist mit S 6.- Urkundenstempel versehen und wurde am 5.5.1959 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz zu BRP. 16.289 zur Gebührenbemessung angezeigt.

Die Eintragungsgebühren von zusammen S 56.- wurde in Gerichts-kostenmarken beigebracht.

Hievon werden verständig:

- 1.) Aloisia Obiltschnigg, Landwirtin in Oberhaag 33,
- 2.) und 3.) Norbert und Aloisia Zuscnegg, Bergarbeiter, Oberhaag 33,
- 4.) und 5.) Josef und Johanna Zuscnegg, Rentner, Oberhaag 151,
- 6.) und 7.) Johann und Rosa Kalltschnigg, Besitzer, Oberhaag 31,
- 8.) und 9.) Peter und Anna Kalltschnigg, Bergarbeiter, Leoben, Proleberatr.11
- 10.) Dr.Erich Bett, Rechtsanwalt in Arnfels, unter Rückschluss des Originalkaufvertrages,
- 11.) Bezirksvermessungsamt Leibnitz,
- 12.) Betriebsprüfungsstelle der F.D.Graz-Nachrichtenreferat.

Bezirksgeriicht  
Abt.1, am

A r n f e l s .

22. Okt. 1959

Dr. Fritz Winitz  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Der Leiter der Geschäftsabteilung:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 66029 Oberhaag  
BEZIRKSGERICHT Leibnitz

EINLAGEZAHL 463

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 9407/2019

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
735/6	GST-Fläche (*	1211)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	185	
	Gärten(10)	1026	Oberhaag 205

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 4440/1981 Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren an Gst 735/1 735/2 EZ 33 für Gst 735/6
- 2 a 7059/2005 Anmeldungsbogen gem § 13 LTG 2005-11-14 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 735/5 aus EZ 350, Einbeziehung in Gst 735/6
- 3 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

- 1 ANTEIL: 1/2  
Josef Poglonik  
GEB: 1957-03-22 ADR: Oberhaag 205 8455  
a 4386/1981 Schenkungsvertrag und Erbverzichtsvertrag 1981-10-12 Eigentumsrecht  
c 30/2013 Adressenänderung
- 2 ANTEIL: 1/2  
Monika Poglonik  
GEB: 1961-02-09 ADR: Oberhaag 205 8455  
a 4386/1981 Schenkungsvertrag und Erbverzichtsvertrag 1981-10-12 Eigentumsrecht  
c 30/2013 Adressenänderung

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 4 gelöscht

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Bezirksgericht Leibnitz  
Abt. 2, am 10.09.2019

Gegenwärtig: RP Mag. Messner  
unter Anleitung RidBG Mag. Graßler

Beginn: 11.00 Uhr

Zu Gericht kommen:

1. Franz Wiessner, geb. 18.8.1955,
  2. Sonja Wiessner, geb. 15.6.1954,
- beide Pensionisten,  
beide 8455 Oberhaag 202,  
und geben zu

**Protokoll:**

Wir sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 426 KG 66029 Oberhaag mit dem Grundstück 734/7 und der Adresse Oberhaag 202. Wir haben diese Liegenschaft mit dem Kaufvertrag vom 16.02.1981 gekauft und war seinerzeit Bedingung, für die Errichtung unseres Einfamilienhauses, dass wir eine Zufahrt zur Gemeindestraße (Grundstück Nr. 1652) haben. Diese erfolgt über das Grundstück 735/2 der EZ 33 KG 66029 Oberhaag der verpflichteten Partei. Wir haben daher seinerzeit im Jahr 1981 mit dem Vater der verpflichteten Partei Johann Stelzl sen. sowie seiner Ehegattin Ludmilla Stelzl vereinbart, dass wir unsere Zufahrt zum Haus Oberhaag 202 von der Gemeindestraße (Grundstück Nr. 1652) über sein Grundstück 735/2 führen dürfen. Ein von uns beabsichtigter Verkauf der dafür notwendigen Grundfläche an uns fand nicht die Zustimmung von Ludmilla Stelzl, weshalb es bei der Vereinbarung der Nutzung des Grundstücks 735/2 für unsere Zufahrt blieb. 1988 haben die Gemeinde und die Anrainer diesen Weg, der nunmehr als Zuschneggweg bezeichnet wird, von Grund auf saniert (Verbreiterung, Frostkoffer). Seither kümmert sich auch die Gemeinde um die Erhaltung und Pflege, sowie Schneeräumung des

Weges. Zur Situierung verweise ich auf den dem Protokoll angeschlossenen Lageplan, indem die Zufahrt zu unserem Grundstück von der Gemeindestraße über das Grundstück 735/2 der verpflichteten Partei rot schraffiert wurde.

Wir ersuchen um Bekanntgabe dieses Umstandes an die Parteien, den Sachverständigen (zur Berücksichtigung bei der Schätzung) und einen allfälligen Ersteher (durch Aufnahme in das Versteigerungsedikt).

Uns wird Rechtsbelehrung dahingehend erteilt, dass nach unseren Angaben eine Dienstbarkeit im Jahr 1981 durch mündliche Vereinbarung entstanden ist, die mit Blick auf deren Offenkundigkeit (asphaltierter Weg) und den Rang des ersten Pfandrechtes auf der Liegenschaft EZ 33 KG 66029 Oberhaag aus dem Jahr 1997 ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen sein wird und der fertige Richter die beantragten Verständigungen vornehmen und die Parteien dazu Stellung nehmen lassen wird.

Ende: 11.31 Uhr

g. g. r.

Mag. Graßler eh.

RP Mag. Messner eh.

Franz Wiessner eh.

Sonja Wiessner eh.



## Oh\_26 - Haring

Eigentümer	Ernst Haring
Adresse	Oberhaag 26
Parz	1782 KG Oberhaag



### Rechtlicher Bestand Erhebung am 15.10.2024

#### Kein Plan / Bauakt vorhanden – Stall 01

Luftbild vom	14.10. 2024
Ortsaugenschein / Foto vom	15. 10. 2024
Gebäude nicht mehr existent	
Bauliche Maßnahmen/Umbauten	
Rechtm. Bestand vor 1969	Rinderstall 01
Zw 1969-1995, Feststellungsverf.	-

#### Plan / Bauakt vorhanden

	Plan vom	Baubescheid	Benützungsbew.	Änderungen
Stall 02				
Stall 2				
Stall 3				

### Nutzungsbewilligung zur Tierhaltung im Sinne § 29a (7) BauG

Keine Tierhaltung lt. Aussagen des Besitzers seit .....

Tierzählliste AMA

Tierseuchenkasse

Zeugen

sonstige



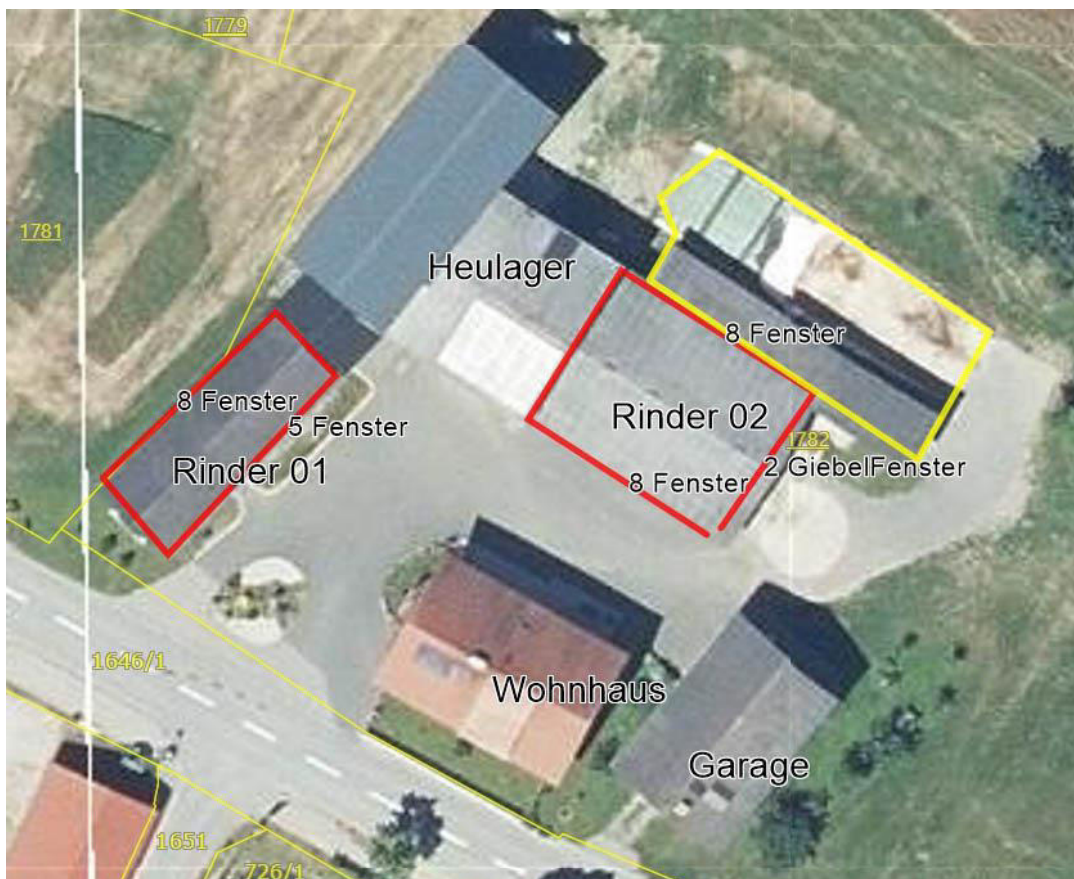
## Stall-Parameter lt. HofEr- Software

### Rinderstall 01 - vor 1969

5.3.1	Tierarten	21 Stk Mastrind unter 1 Jahr 12 Stk Mastrinder über 1 Jahr
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Laufstallhaltung Zweiflächen Tretmist
5.3.3	Lüftung Fenster	Westseite: 8 Fenster 150 über Niveau, BxH = 100x80 Ostseite: 5 Fenster 150 über Niveau, BxH =120x100
5.3.4	Lüftung Kamine	-
5.3.5	Offenen Emis.flächen	-
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Gemeinsames Güllelager (mit R2) komplett eingehaust
5.4.2.	Minderungstechnik	-

### Rinderstall 02

5.3.1	Tierarten	38 Stk Mastrinder unter 1 Jahr 31 Stk Mastrinder über 1 Jahr
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Laufstallhaltung Vollspalten Güllekeller
5.3.3	Lüftung Fenster	Je süd und nordseitig: 8 Fenster 160 über Niveau, BxH=120x100 2 Giebelfenster ostseitig, BxH=120x100
5.3.4	Lüftung Kamine	-
5.3.5	Offenen Emis.flächen	-
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Gemeinsames Güllelager (mit R1) komplett eingehaust
5.4.2.	Minderungstechnik	-
	Silage	Ein Fahrsilo komplett eingehaust, nördlich davon frei, beide Grassilage



# Oh\_29 Lampl

Eigentümer	Maria Lampl
Adresse	Oberhaag 29
Parz	84 KG Oberhaag



## Rechtlicher Bestand Erhebung am .....2024, Besprechung im GA am 28.10.24

### Kein Plan / Bauakt vorhanden – Stall 01

Luftbild vom	14.10. 2024
Ortsaugenschein / Foto vom	15. 10. 2024
Gebäude nicht mehr existent	-
Bauliche Maßnahmen/Umbauten	-
Rechtm. Bestand vor 1969	
Zw 1969-1995, Feststellungsverf.	-

### Plan / Bauakt vorhanden

	Plan vom	Baubescheid	Benützungsbew.	Änderungen
Stall 01				
Stall 01				Verkleinerung gem Benützungsbewilligung vom .....

## Nutzungsbewilligung zur Tierhaltung im Sinne § 29a (7) BauG

Keine Tierhaltung lt. Aussagen des Besitzers seit .....

Tierzählliste AMA

Tierseuchenkasse

Zeugen

sonstige

## Stall-Parameter lt. HofEr- Software

### Rinderstall 01 - 1968

5.3.1	Tierarten	40 Mastrinder über 1 Jahr
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Laufstall – Vollspaltenboden - Güllekeller
5.3.3	Lüftung Fenster	
5.3.4	Lüftung Kamine	3 Kamine + Ventilator (stufenlos selbstregulierend)
5.3.5	Offenen Emis.flächen	-
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Güllelager Rinder mit geschlossener Abdeckung (unter Stall)
5.4.2.	Minderungstechnik	-

### Rinderstall 2.1

5.3.1	Tierarten	70 Mastrinder über 1 Jahr
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Laufstall – Vollspalten - Güllekeller
5.3.3	Lüftung Fenster	
5.3.4	Lüftung Kamine	
5.3.5	Offenen Emis.flächen	Licht-Lüftungsschieber über die nords. Längsseiten + Firstlüftung
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Güllelager Rinder mit geschlossener Abdeckung (unter Stall)
5.4.2.	Minderungstechnik	-

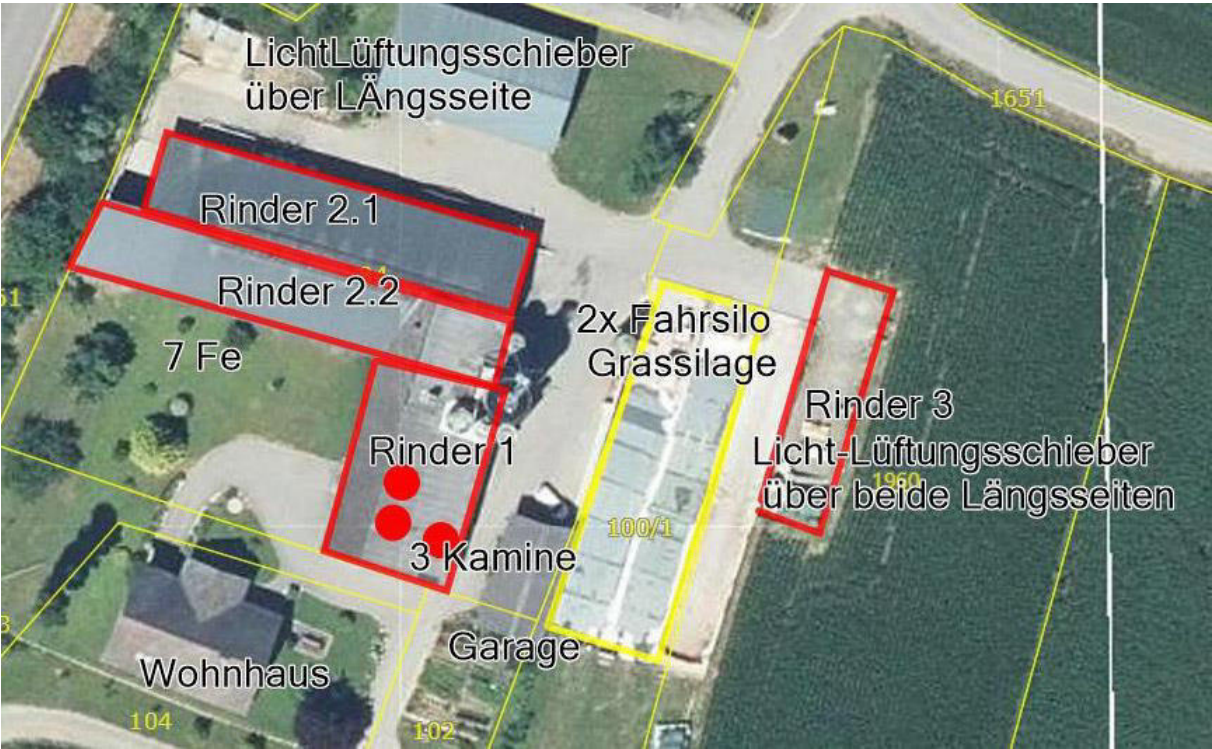
**Zwischen Rindestall 2.1 und 2.2 keine Trennwand !**

### Rinderstall 2.2

5.3.1	Tierarten	90 Mastrinder unter 1 Jahr
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Laufstallhaltung Zweiflächenbucht-Tretmist
5.3.3	Lüftung Fenster	7 Fenster südseitig, alle 100x80 (BxH), alle 150 über Niveau + Firstentlüftung
5.3.4	Lüftung Kamine	
5.3.5	Offenen Emis.flächen	
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Güllelager Rinder mit geschlossener Abdeckung (unter Stall)
5.4.2.	Minderungstechnik	

**Rinderstall 03: baurechtlich bewilligt, nur teilweise schon errichtet, Fertigstellung mit geringfügigen Abweichungen gem.§4 Z4 BauG, geringer Tierbestand als bewilligt**

5.3.1	Tierarten	60 Mastrinder unter 1 Jahr
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Zweiflächenbucht - Tiefstreu
5.3.3	Lüftung Fenster	
5.3.4	Lüftung Kamine	
5.3.5	Offenen Emis.flächen	Licht-Lüftungsschieber über beide Längsseiten + Firstlüftung
5.3.6	Lüftung Mischformen	
5.4.	Wirtschaftsdünger	Festmist in Feldmieten außerhalb der Hofstelle
5.4.2.	Minderungstechnik	-



# Oh\_33 Stelzl

Eigentümer	Elisabeth Stelzl
Adresse	Oberhaag 33
Parz	.33, 741 KG Oberhaag



## Rechtlicher Bestand Erhebung am 15.10.2024 + Besprechung GA am

### Kein Plan / Bauakt vorhanden – Stall 01

Luftbild vom	14.10. 2024
Ortsaugenschein / Foto vom	15. 10. 2024
Gebäude nicht mehr existent	-
Bauliche Maßnahmen/Umbauten	-
Rechtm. Bestand vor 1969	-Rinderstall 01
Zw 1969-1995, Feststellungsverf.	-

### Plan / Bauakt vorhanden

	Plan vom	Baubescheid	Benützungsbew.	Änderungen
Stall 02		27.01.1997	-	Verlängerung nach Westen um 5 m
Stall 01	26. 11. 1968	3.12.1968	26.6.1972	ja

## Nutzungsbewilligung zur Tierhaltung im Sinne § 29a (7) BauG

Keine Tierhaltung lt. Aussagen des Besitzers seit .....

Tierzählliste AMA

Tierseuchenkasse

Zeugen

sonstige

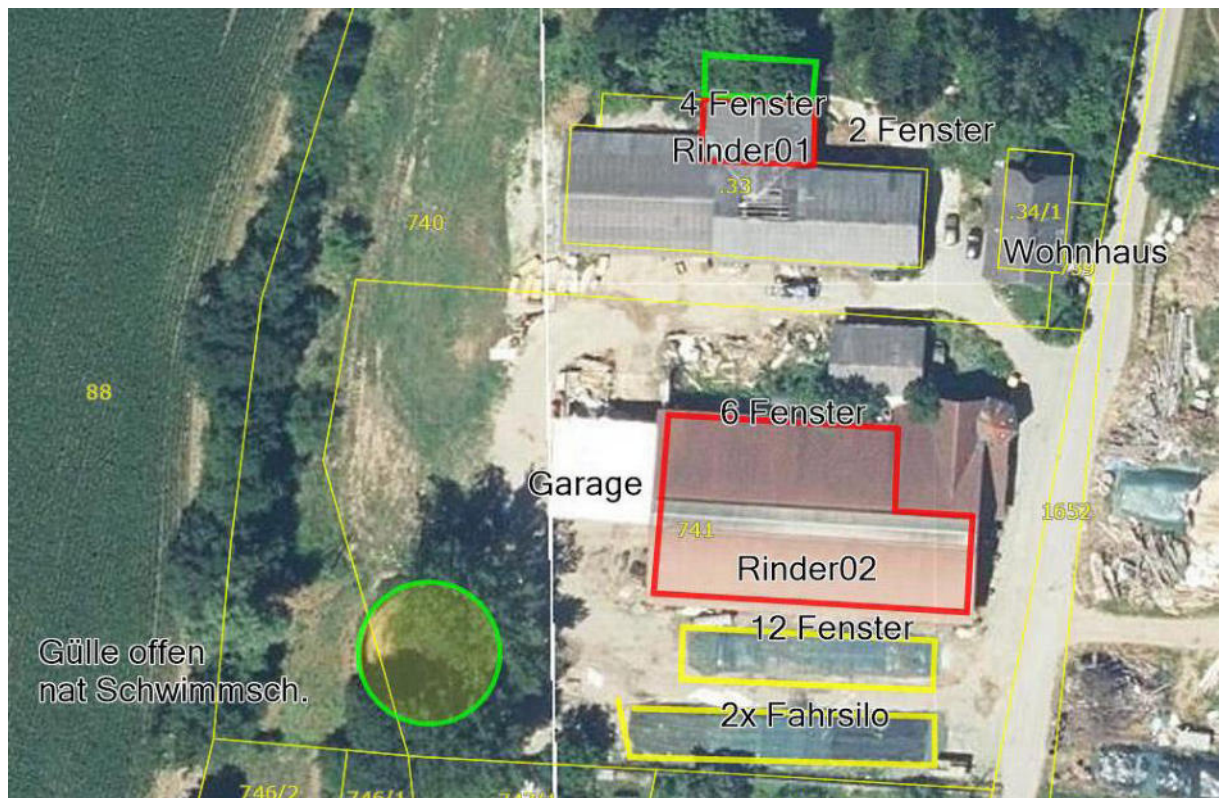
## Stall-Parameter lt. HofEr- Software

### Rinderstall 01 - 1968

5.3.1	Tierarten	15 Milchkühe
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Anbindehaltung - Flüssigmist
5.3.3	Lüftung Fenster	4 Fe nordseitig, 2 Fe ostseitig, alle 100x80 (BxH); alle Fe 200 über Niveau
5.3.4	Lüftung Kamine	-
5.3.5	Offenen Emis.flächen	-
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Güllegrube nordseitig, geschlossen Abdeckung
5.4.2.	Minderungstechnik	-

### Rinderstall 02

5.3.1	Tierarten	35 Milchkühe -Laufstall – Liegeboxen – Flüssigmist 25 weibl Aufzucht über 1 Jahr -Laufstall–Liegeboxen–Flüssigmist 8 Kälbermast bis 6 Monate – Zweiflächenbucht- Tiefstreu
5.3.2	Bewirtschaftungsform	s.o.
5.3.3	Lüftung Fenster	6 Fe nordseitig, 12 Fe südseitig, alle 100x100 (BxH) 140 über Niveau
5.3.4	Lüftung Kamine	Durchgehende Firstentlüftung + 3 Ventilatoren
5.3.5	Offenen Emis.flächen	-
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	-
5.4.2.	Minderungstechnik	2x Güllelagune offen mit natürlicher Schwimmdecke
	Silage	2 Fahrsilos mit Grassilage



# Oh\_36 Paulic

Eigentümer	Paulic
Adresse	Oberhaag 36
Parz	752/1



## Rechtlicher Bestand Erhebung am 15.10.2024

### Kein Plan / Bauakt vorhanden

Luftbild vom	
Ortsaugenschein / Foto vom	
Gebäude nicht mehr existent	-
Bauliche Maßnahmen/Umbauten	-
Rechtm. Bestand vor 1969	-
Zw 1969-1995, Feststellungsverf.	-

### Plan / Bauakt vorhanden

	Plan vom	Baubescheid	Benützungsbew.	Änderungen
Stall 1	1997	1997		
Stall 2	1977	1977		
Stall 3				

Stall 2 als Zubau von Stall 1, keine getrennten Nutzungen

## Nutzungsbewilligung zur Tierhaltung im Sinne § 29a (7) BauG

Keine Tierhaltung lt. Aussagen des Besitzers seit .....

Tierzählliste AMA

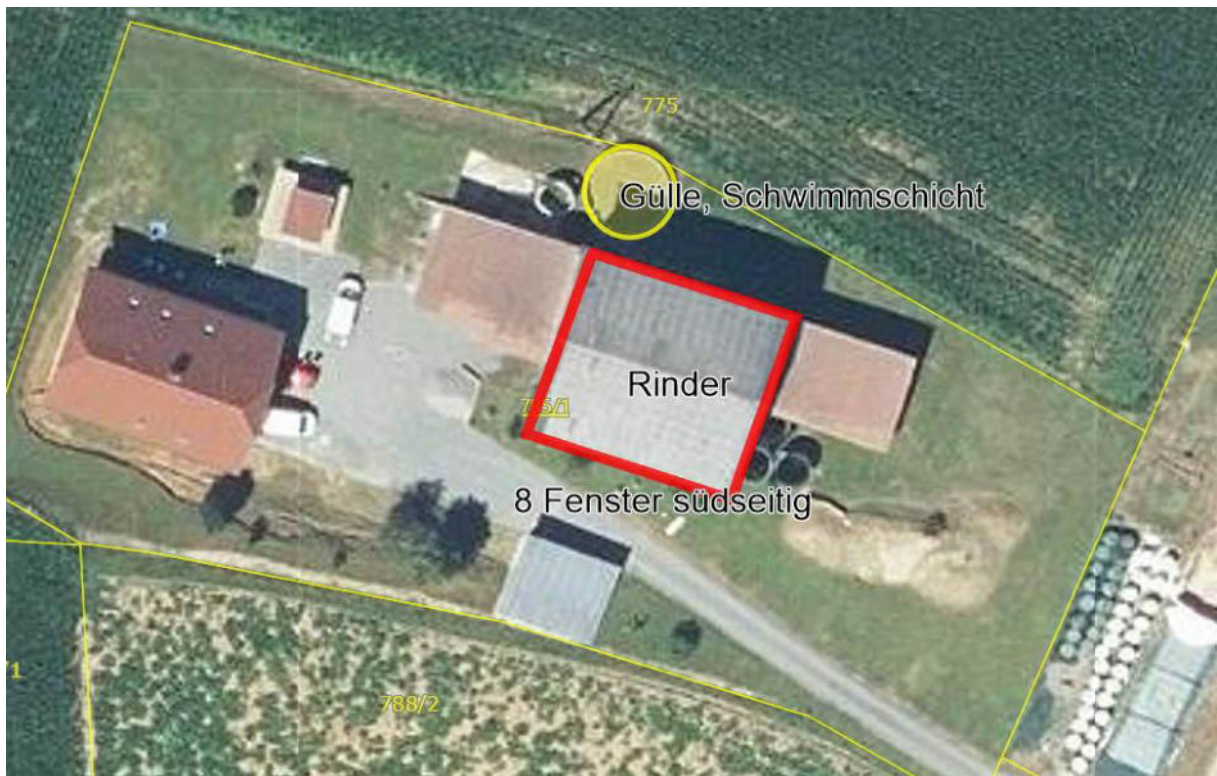
Tierseuchenkasse

Zeugen

sonstige

### Rinderstall 01

5.3.1	Tierarten	9 Stk Milchkühe 5 Jungrinder weibl Aufzucht unter 1 Jahr
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Anbindehaltung Flüssigmist
5.3.3	Lüftung Fenster	Südseitig 8 Fenster jeweils 100x80, 150 über Niveau
5.3.4	Lüftung Kamine	-
5.3.5	Offenen Emis.flächen	-
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Gülle Rinder, natürliche Schwimmschicht
5.4.2.	Minderungstechnik	-





# Oh\_37 Maier

Eigentümer	Maier
Adresse	Oberhaag 37
Parz	.38/1, 705/1, .38/2



## Rechtlicher Bestand Erhebung am 28.10.2024, Grundeigentümer im Gemeindeamt

### Kein Plan / Bauakt vorhanden

Luftbild vom	10. 10. 2024
Ortsaugenschein / Foto vom	15. 10. 2024
Gebäude nicht mehr existent	-
Bauliche Maßnahmen/Umbauten	-
Rechtm. Bestand vor 1969	Lt. Grundeigentümer errichtet 1848
Zw 1969-1995, Feststellungsverf.	-

### Plan / Bauakt vorhanden

	Plan vom	Baubescheid	Benützungsbew.	Änderungen
Stall 1				
Stall 2				

## Nutzungsbewilligung zur Tierhaltung im Sinne § 29a (7) BauG

Keine Tierhaltung lt. Aussagen des Besitzers seit .....

Tierzählliste AMA : Hühner

TKV-Beitrag

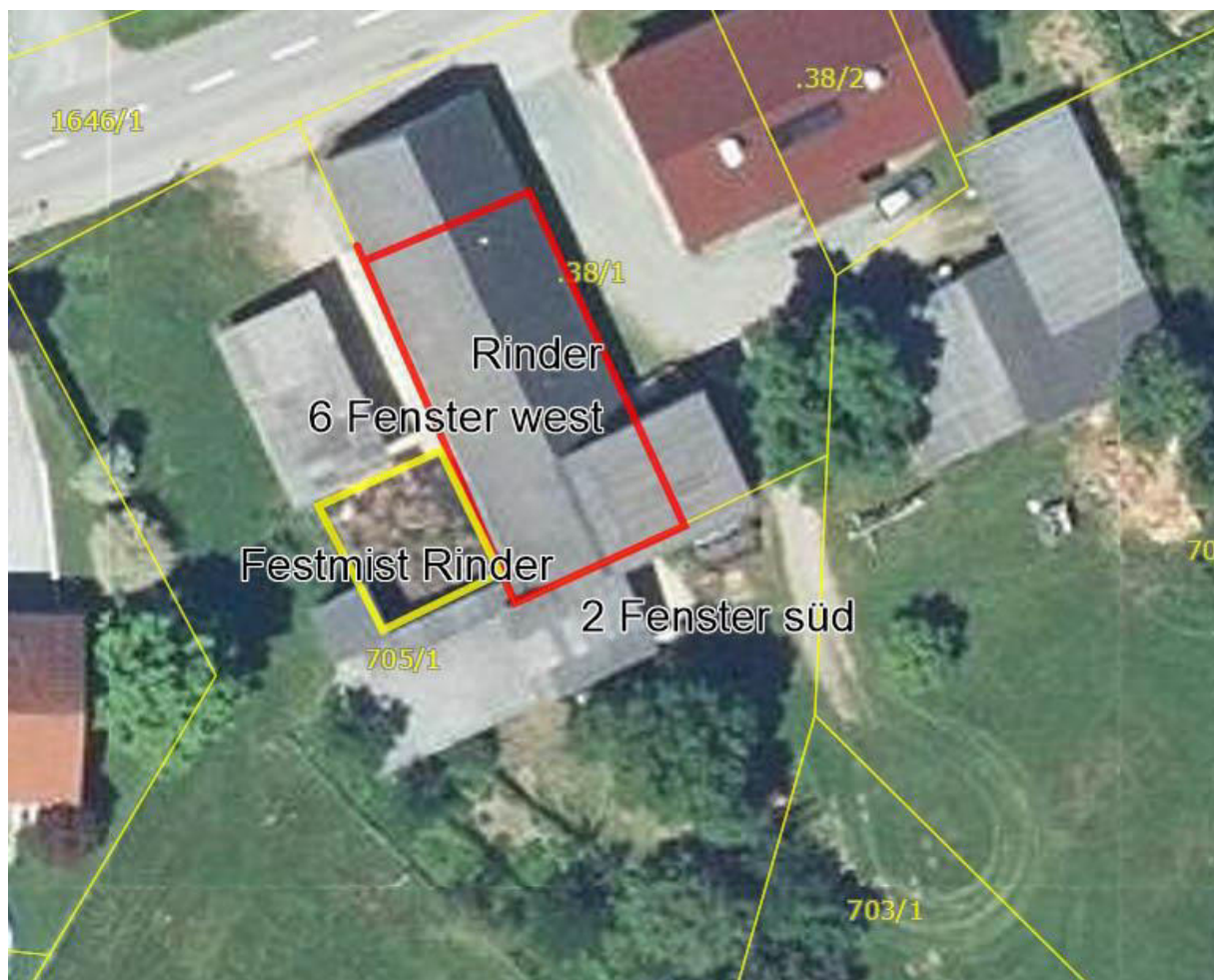
Zeugen

sonstige

## Stall-Parameter lt. HofEr- Software

### Rinderstall 01

5.3.1	Tierarten	8 Stk Milchkühe 27 Stk Mastrinder unter 1 Jahr (gemischtes Alter)
5.3.2	Bewirtschaftungsform	Anbindehaltung Festmist
5.3.3	Lüftung Fenster	West: 2 Fe 100x80, 4 Fe 100x100, alle 150 über Niveau Süd: 2 Fe 100x80, 150 über Niveau
5.3.4	Lüftung Kamine	-
5.3.5	Offenen Emis.flächen	-
5.3.6	Lüftung Mischformen	-
5.4.	Wirtschaftsdünger	Festmist Rinder, offen
5.4.2.	Minderungstechnik	-



# Oh\_109 Lederhaas

Eigentümer	Lederhaas
Adresse	Oberhaag 109
Parz	.107, 796 KG Oberhaag



## Rechtlicher Bestand Erhebung am 28.10.2024, Grundeigentümer im Gemeindeamt

### Kein Plan / Bauakt vorhanden

Luftbild vom	10. 10. 2024
Ortsaugenschein / Foto vom	15. 10. 2024
Gebäude nicht mehr existent	-
Bauliche Maßnahmen/Umbauten	-
Rechtm. Bestand vor 1969	augenscheinlich, Aussage Grundeigentümer
Zw 1969-1995, Feststellungsverf.	-

### Plan / Bauakt vorhanden

	Plan vom	Baubescheid	Benützungsbew.	Änderungen
Stall 1				

## Nutzungsbewilligung zur Tierhaltung im Sinne § 29a (7) BauG

Keine Tierhaltung lt. Aussagen des Besitzers seit .....

Tierzählliste AMA

TKV Beitrag

Zeugen

sonstige

## Stall-Parameter lt. HofEr- Software

### Rinderstall (Altbestand östlich + Zubau)

5.3.1	Tierarten	11 Mutterkühe Anbindehaltung -Flüssigmist 15 Mastrinder unter 1 Jahr – Vollspaltenboden – Güllekeller 25 Mastrinder über 1 Jahr - Vollspaltenboden – Güllekeller
5.3.2	Bewirtschaftungsform	s.o.
5.3.3	Lüftung Fenster	Alle Fenster 100x80 (BxH) und 150 über Niveau Schmaler alter Teil: 4 Fe nach Süden, 5 Fe nach Norden Neuer breiter Teil: 4 Fe nach Osten
5.3.4	Lüftung Kamine	1 Kamin am First ohne Ventilator
5.3.5	Offenen Emis.flächen	
5.3.6	Lüftung Mischformen	
5.4.	Wirtschaftsdünger	2x Güllelagune offen mit natürlicher Schwimmschicht 2 Güllekeller mit geschlossener Abdeckung
5.4.2.	Minderungstechnik	
	Silage	Fahrsilo Grassilage

